

# Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Laichingen für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20.04.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

## § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

|                                                                             |                     |
|-----------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| 1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von                               | 30.277.070 €        |
| 1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von                          | 31.277.070 €        |
| 1.3 <b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von | <b>-1.000.000 €</b> |
| 1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von                          | 0 €                 |
| 1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von                     | 0 €                 |
| 1.6 <b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von        | <b>0 €</b>          |
| 1.7 <b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von        | <b>-1.000.000 €</b> |

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

|                                                                                                                            |                     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| 2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von                                                   | 28.793.230 €        |
| 2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von                                                   | 28.443.980 €        |
| 2.3 <b>Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b><br>(Saldo aus 2.1 und 2.2) von                          | <b>349.250 €</b>    |
| 2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von                                                            | 3.489.000 €         |
| 2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von                                                            | 6.138.300 €         |
| 2.6 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von     | <b>-2.649.300 €</b> |
| 2.7 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b><br>(Saldo aus 2.3 und 2.6) von                            | <b>-2.300.050 €</b> |
| 2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von                                                           | 0 €                 |
| 2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von                                                           | 95.000 €            |
| 2.10 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von   | <b>-95.000 €</b>    |
| 2.11 <b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von | <b>-2.395.050 €</b> |

## **§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 €

## **§ 3 Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 200.000 €

## **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.000.000 €

## **§ 5 Eigenbetriebe**

(1) Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung wird festgestellt:

- |                                                                   |             |
|-------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. Im Erfolgsplan mit                                             |             |
| Erträgen von                                                      | 1.420.800 € |
| Aufwendungen von                                                  | 1.397.300 € |
| Der Vermögensplan mit Einnahmen und Ausgaben von                  | 289.300 €   |
| 2. Mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditermächtigungen von | 189.800 €   |
| 3. Mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen vom      | 0 €         |
| 4. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf        | 500.000 €   |

(2) Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung wird festgestellt:

- |                                                                   |             |
|-------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. Im Erfolgsplan mit                                             |             |
| Erträgen von                                                      | 3.274.160 € |
| Aufwendungen von                                                  | 3.239.160 € |
| Der Vermögensplan mit Einnahmen und Ausgaben von                  | 3.056.000 € |
| 2. Mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditermächtigungen von | 2.046.000 € |
| 3. Mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen vom      | 0 €         |
| 4. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf        | 1.000.000 € |

(3) Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Seniorenwohnanlage wird festgestellt:

|                                                                   |           |
|-------------------------------------------------------------------|-----------|
| 1. Im Erfolgsplan mit                                             |           |
| Erträgen von                                                      | 131.900 € |
| Aufwendungen von                                                  | 144.600 € |
| Der Vermögensplan mit Einnahmen und Ausgaben von                  | 28.100 €  |
| 2. Mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditermächtigungen von | 0 €       |
| 3. Mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen vom      | 0 €       |
| 4. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf        | 50.000 €  |

## **§ 6 Steuerhebesätze**

Die Steuerhebesätze sind in einer separaten Satzung geregelt.

Nachrichtlich: Seit 01.01.2017 betragen die Hebesätze

|                                                                     |          |
|---------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. für die Grundsteuer                                              |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 375 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 375 v.H. |
| der Steuermessbeträge                                               |          |
| 2. für die Gewerbesteuer                                            | 365 v.H. |
| der Steuermessbeträge.                                              |          |

Laichingen, 20.04.2021

gez. Kaufmann, Bürgermeister

## **Offenlegung**

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis hat mit Erlass vom 19.05.2021 die Gesetzmäßigkeit vorstehender Haushaltssatzung sowie der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Seniorenwohnanlage bestätigt. Gleichzeitig wurden die Verpflichtungsermächtigungen, die Höchstbeträge der Kassenkredite sowie die vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen genehmigt.

Nach § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung ist der Haushaltsplan an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen. Der Haushaltsplan und die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe liegen daher in der Zeit von Freitag, 28.05.2021 bis einschließlich Dienstag, 08.06.2021 im Büro Nr. 5 in der Finanzverwaltung der Stadt Laichingen, Bahnhofstr. 5, während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus. Alternativ ist die Haushaltssatzung auf der Homepage der Stadt Laichingen eingestellt.

### **Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Laichingen, 25. Mai 2021  
gez. Kaufmann, Bürgermeister